

zinslosen Darlehens an einen Begünstigten oder den Inhaber der Gründerrechte ist erlaubt, da man in diesem Fall von einer Gewinnverwendung ausgeht.⁹⁰

Die Investoren an einer PVS können natürliche Personen sein, welche aus ihrem Privatvermögen in die PVS investieren, eine Vermögensstruktur, welche für erst genannte natürliche Personen handelt sowie zwischengeschaltete Personen, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b des Artikels 64 SteG handeln. Generell ist es für wirtschaftlich tätige Gesellschaften nicht möglich in eine PVS zu investieren. Sogenannte PVS-Ketten sind erlaubt, wenn die Investorin oder die zwischengeschaltete Gesellschaft ebenfalls die Voraussetzungen einer PVS erfüllt.⁹¹

3 Grenzüberschreitender Geschäftsverkehr von Liechtenstein in die Schweiz

3.1 Wichtige Begriffe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

3.1.1 Die Liechtensteinische Anstalt im Schweizer Bundessteuerrecht

Die Besteuerung von juristischen Personen in der Schweiz wird im dritten Teil des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) geregelt. In Art. 49 DBG werden die Gesellschaftsformen nach Schweizer Zivilrecht aufgelistet, welche als juristische Person besteuert werden, wie beispielsweise die Schweizer Aktiengesellschaft oder die Stiftung nach Schweizer Recht. Hinsichtlich einer Liechtensteinischen Anstalt muss der Verweis in Art. 49 Abs. 3 DBG herangezogen werden. Dieser regelt, dass ausländische juristische Personen, den Schweizer juristischen Personen gleichgestellt werden, welchen sie rechtlich oder tatsächlich als am ähnlichsten erscheinen.⁹² Ein ähnlicher Verweis hinsichtlich ausländischen, juristischen Personen findet sich im Harmonisierungsgesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.⁹³ Eine Definition von ausländischen Rechtsträgern, welche in der Schweiz steuerpflichtig werden können, gibt es nicht im Schweizer Steuerrecht. Generell als ausländisch gelten juristische Personen, welche nach ausländischem Recht gegründet wurden. Die Schweiz folgt somit auch im Steuerrecht der Inkorporationstheorie. Das heisst, die Anstalt ist als ausländisch anzuerkennen, wenn sie nach liechtensteinischem Recht gegründet wurde.⁹⁴

Die Frage stellt sich nun, welcher Schweizer juristischen Person die Anstalt am ähnlichsten ist. In einem Bundesgerichtsentscheid hinsichtlich der Beurteilung, ob eine liechtensteinische Anstalt als Beteiligung anzuerkennen ist, führte das Bundesgericht aus, dass eine verkehrstypische Anstalt⁹⁵ liechtensteinischem Rechts, welche nur Vermögensbestandteile hält, nicht mit einer Schweizer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu vergleichen ist. Ist die Anstalt körperschaftlich strukturiert, so ist die Möglichkeit gegeben, dass die Anstalt als Kapitalgesellschaft eingestuft werden kann. In diesem Einzelfall sind die Statuten und Beschlüsse der Anstalt zu prüfen.⁹⁶ Andere wiederum stellen auf den Zweck der Anstalt ab. *Künzle* kommt zum Schluss, dass eine Anstalt mit kommerziellem Zweck in der

⁹⁰ Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 3.

⁹¹ Art. 64 Abs. 3 SteG u. Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 4.

⁹² Art. 49 DBG.

⁹³ Art. 20 StHG.

⁹⁴ Opel, 2009, S. 294.

⁹⁵ siehe Kapital 2.2.1.

⁹⁶ BGE 107 Ib 309, S. 315.